

Sie finden uns in der  
Geschäftsstelle der  
Arbeiterwohlfahrt  
in Ansbach  
und erreichen uns  
Montag, Mittwoch und  
Donnerstag

von 08:30 bis 16:00 Uhr  
Telefon: 0981 / 969 88 18

E-Mail: [betreuungsverein@awo-  
ansbach.de](mailto:betreuungsverein@awo-ansbach.de)

... und natürlich zu den  
normalen Geschäftszeiten unter  
der Telefonnummer unserer  
Geschäftsstelle



**Kreisverband  
Ansbach-Stadt e.V.**

Geschäftsstelle  
Martin-Luther-Platz 46  
Tel.: 0981 / 969 88 -0  
Fax: 0981 / 969 88 -40

Sie können sich in der  
Betreuungsstelle der Stadt  
Ansbach über Abläufe  
informieren und Ihre Fragen  
stellen.

Die Betreuungsstelle der Stadt  
Ansbach finden Sie im:

Amt für Familie, Jugend,  
Senioren und Integration,  
Betreuungsstelle

Nürnberger Straße 32  
91522 Ansbach

Telefon: 0981 / 51 - 265

E-Mail:

[betreuungsstelle@ansbach.de](mailto:betreuungsstelle@ansbach.de)



Betreuungsverein  
des AWO Kreisverband  
Ansbach-Stadt e.V.

Martin-Luther-Platz 46

91522 Ansbach

0981 / 969 88 - 0

## Was bedeutet Betreuung?

Sie bekommen eine/n Betreuer/in zur Seite gestellt, wenn Sie aufgrund einer Beeinträchtigung Ihre Rechte und Interessen nicht mehr alleine umsetzen und/oder durchsetzen können.

Als Beeinträchtigung gelten psychische Erkrankungen, und körperliche, geistige oder seelische Behinderungen.

Die Betreuung umfasst nur die Bereiche, in denen Sie Unterstützung tatsächlich benötigen.

Diese werden Aufgabenkreise genannt und gemeinsam mit Ihnen festgelegt.

Die Aufgabenkreise in der Betreuung können beispielsweise sein:

- Gesundheitsfürsorge
- Personensorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen
- Vermögenssorge
- Postverkehr

Die jeweils notwendigen Schritte werden immer mit Ihnen abgesprochen.

Bei Entscheidungen, die eine große Auswirkung haben, muss sich ein/e Betreuer/in immer die Genehmigung des Gerichtes einholen. So soll sichergestellt werden, dass Ihr Wohl und Wille berücksichtigt werden und niemand einfach so über Sie bestimmen kann.

Wenn Sie eine Person vorschlagen können, die Ihre Betreuung übernehmen kann, dann wird das Gericht das berücksichtigen und die Eignung der Person feststellen. Spätestens alle sieben Jahre wird vom zuständigen Gericht überprüft, ob Sie weiterhin eine Betreuung benötigen, oder ob Sie Ihre Angelegenheiten wieder selbstständig regeln können. Unabhängig davon kann die Betreuung jederzeit aufgehoben werden, sobald Sie und Ihre Betreuung feststellen, dass Sie nun wieder eigenständig leben können. Das Wort „Betreuer\*in“ beschreibt es nicht sehr genau: Ihre Betreuung ist Ihre gesetzliche Vertretung.